

# **Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende berufsbegleitende Zertifikatsstudium „Prozessentwickler/-in Logistik“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Augsburg vom 16. Mai 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 6, Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg vom 1. August 2007 in der jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziele**

<sup>1</sup>Ziel dieses weiterbildenden Studienangebotes ist es,

- a. Absolventen/-innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und Absolventen/-innen der Studiengänge Wirtschaft, Ingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen sowie
- b. Personen mit einer abgeschlossenen qualifizierten kaufmännischen, gewerblichen oder technischen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- c. Personen mit erster beruflicher Erfahrung in dem Bereich der Logistik

die Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der betrieblichen Logistik zu vermitteln. <sup>2</sup>Der Erwerb bzw. die Vertiefung theoretischer Kenntnisse der Logistik sowie der hohe Anteil methodisch-praktischer Kenntnisse soll den Kursteilnehmern die Übernahme von Führungs- und qualifizierten Fachaufgaben in der Logistikpraxis ermöglichen. <sup>3</sup>Die Fähigkeiten zur Mitarbeiterführung werden in den Modulen Personalführung in der Logistik sowie rechtliche Grundlagen in der Logistik vermittelt. <sup>4</sup>Die Kursteilnehmer sollen in der Lage sein, auch abteilungsübergreifende Fragestellungen eigenständig zu bearbeiten und den Fachabteilungen in Veränderungs- und Umstrukturierungsprozessen, welche die Logistik betreffen, ein unterstützender Gesprächspartner zu sein.

## **§ 3**

### **Qualifikation für das weiterbildende berufsbegleitende Zertifikatsstudium, Zulassungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studienangebotes sind

- a. ein erfolgreicher Studienabschluss in einem der folgenden Fächer: Betriebswirtschaft, Internationales Management, Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau und andere technische bzw. wirtschaftliche Studienrichtungen an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss mit mindestens 180 ECTS oder
- b. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf in Verbindung mit einem Aufnahmegespräch und
- c. eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit im Bereich der Logistik nach Abschluss der Ausbildung oder
- d. eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung laut § 29 der Qualifikationsverordnung (Qual) in einem einschlägigen anerkannten Beruf (z.B. Verkehrsfachwirt, Fachkaufmann/frau für Einkauf und Logistik, Logistikmeister) in Verbindung mit einem Aufnahmegespräch.

<sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und der Einschlägigkeit von Berufsausbildungen entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Der Grundsatz der Beweislastumkehr entsprechend Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG ist zu beachten.

(2) Die Aufnahme des Studiums steht unbeschadet des Abs. 1 auch Bewerberinnen und Bewerbern mit Berufserfahrung offen, die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(3) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn zwischen dem Bewerber und der Hochschule ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

<sup>1</sup>Das weiterbildende berufsbegleitende Zertifikatsstudium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studiensemester, während derer insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erbringen sind. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von wenigstens 25 und von höchstens 30 Arbeitsstunden. <sup>4</sup>Genauere Festlegungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### § 4

#### Module, Fächer und Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist in Module untergliedert. <sup>2</sup>Ein Modul fasst ein oder mehrere Pflichtfächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.
- (2) Die Module, Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Teilmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

### § 5

#### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulnote bestimmt. <sup>2</sup>Eine Modulnote errechnet sich durch gewichtete Mittelung der zugehörigen Fachnoten. <sup>3</sup>Zur differenzierteren Bewertung können die Fachnoten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,3; 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Dabei werden die Module und die Fächer gemäß Anlage 1 Spalte 7 gewichtet.
- (2) Bringt ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin in einem Modul mehr Leistungspunkte ein, als für dieses Modul gefordert, so werden die jeweils besten eingebrachten Noten gewertet, sofern der oder die Studierende keinen anders lautenden Antrag stellt.

### § 6

#### Prüfungskommission

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Wirtschaft. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft gewählt. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission wird von den Kommissionsmitgliedern gewählt.
- (2) Die Prüfungskommission ist für alle Entscheidungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig.

### § 7

#### Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden wird von der Fakultät für Wirtschaft ein Studienplan erstellt, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regeln enthält und der nicht Teil der Prüfungsordnung ist. <sup>2</sup>Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studienangebotes im Einzelnen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>3</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
  - a. Die Aufteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester, soweit in der Anlage 1 keine Regelung getroffen ist.
  - b. Die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage 1 festgelegt wurde,
  - c. Art und Dauer von Prüfungen einschließlich den zugehörigen Zulassungsvoraussetzungen und von endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
  - d. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
  - e. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

## **§ 8 Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn eine ausreichende Endnote in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweise im Umfang der dort ausgewiesenen Leistungspunkte erzielt wurden.

## **§ 9 Zertifikat, Abschlusszeugnis**

- (1) Die Hochschule Augsburg stellt bei erfolgreichem Abschluss des Angebotes den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Hochschulzertifikat aus.
- (2) Im Hochschulzertifikat werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen und die Leistungspunkte aufgeführt.

## **§ 10 Anwendung der Prüfungsbestimmungen**

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17.10.2001, GVBl. S. 686, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg vom 1. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Elternzeitgesetz und dem Pflegezeitgesetz**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz- MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S.2318) in der jeweils geltenden Fassung, der entsprechenden Fristen zum Elterngeld und der Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz-BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Inanspruchnahme von Pflegezeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl.I.S.874,896) in der jeweils geltenden Fassung, welcher pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom, 26. Mai 1994 (BGBl. I. S. 1014) in der jeweils geltenden Fassung, wird ermöglicht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 16. Mai 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 14. Juni 2017.

Augsburg, den 14. Juni 2017

Prof. Dr. Gordon Thomas Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 14. Juni 2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Juni 2017 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juni 2017.

**Erläuterung der Abkürzungen:**

GewE	Gewicht der Endnote
GewT	Gewicht der Teilnote
mdl.Pr	Mündliche Prüfung
m.E.	Prädikat „mit Erfolg“
o.E.	Prädikat „ohne Erfolg“
PrÜ	Lehrveranstaltungsform Praktische Übung
Präs	Präsentation
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
S	Lehrveranstaltungsform: Seminar
schr.A.	Schriftliche Ausarbeitung (kurzer schriftlicher Bericht)
schr.Pr.	Schriftliche Prüfung
SU	Lehrveranstaltungsform: Seminaristischer Unterricht
Ü	Lehrveranstaltungsform: Übung
Ref.	Referat

**Anlage 1:** Übersicht über die Module und die Leistungsnachweise des weiterbildenden Studienangebotes „Angewandte Logistik“ an der Hochschule Augsburg

1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup>	Prüfungen, Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Notengewichtung Prüfungsgesamtnote	Ergänzende Regelungen
L 0	Kompaktkurs zum grundsätzlichen Verständnis			SU, S			90 Minuten am Anfang des Zertifikatsstudiums
L 1	Prozessmanagement und Lean Management	4	5		schr.Pr., Präs., schr.A.	5/30	
L 1.1	Prozessmanagement	2		SU, Ü, PÜ	schr.A., Präs.		
L 1.2	Lean Management	2		SU, Ü; PÜ	schr.Pr., Präs		
L 2	Personalführung und rechtliche Grundlagen	4	5		schr.Pr., Präs., schr.A.	5/30	
L 2.1	Personalführung in der Logistik	2		SU, Ü	Präs., schr.A.		
L 2.2	Rechtliche Grundlagen in der Logistik	2		SU, Ü	schr.Pr.		
L 3	Logistik-/Materialflussplanung und IT in der Logistik	4	5		schr.Pr.	5/30	
L 3.1	Logistik-/Materialflussplanung	2		SU, Ü, PÜ	schr.Pr.		
L 3.2	IT in der Logistik	2		SU, Ü, PÜ	schr.Pr.		
L 4	Beschaffung und Materialwirtschaft	4	5		schr.Pr., Präs., schr.A.	5/30	
L 4.1	Beschaffung und Materialwirtschaft (Lagerhaltung)	2		SU, Ü	schr.Pr.		
L 4.2	Innerbetriebliche Logistik	2		SU, Ü, PÜ	Präs., schr.A..		
L 5	Distributionslogistik und E-Commerce	4	5		schr.Pr., Präs., schr.A.	5/30	
L 5.1	Distributionslogistik	2		SU, Ü	schr.Pr.		
L 5.2	E-Commerce	2		SU, Ü	Präs., schr.A.		
L 6	Logistikdienstleistungen und Projektmanagement	4	5		schr.Pr., Präs., schr.A	5/30	
L 6.1	Logistikdienstleistungen und Kontraktlogistik	2		SU, Ü; PÜ	Präs., schr.A schr.Pr.		
L 6.2	Projektmanagement und Outsourcing	2		SU, Ü, PÜ	Präs., schr.A		

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2)</sup> Jedes Teilmodul erhält 2,5 ECTS

## Anlage 2 Aufnahmegespräch

Bewerber, die eine Berufsausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgreich abgeschlossen haben sowie Bewerber, die eine Fortbildung laut § 29 der Qualifikationsverordnung (Qual) in einem einschlägigen anerkannten Beruf (z. B. Verkehrsfachwirt, Fachkaufmann/frau für Einkauf und Logistik, Logistikmeister) erfolgreich abgeschlossen haben werden nach einem bestandenen Aufnahmegespräch zugelassen. Das Zulassungsgespräch dient dazu, zu prüfen, ob der Bewerber aufgrund seiner Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen voraussichtlich in der Lage sein wird, den Zertifikatsstudiengang erfolgreich zu absolvieren. Die Zulassung zum Zertifikatsstudium erfolgt, wenn im Gespräch mindestens 20 von 30 Punkten erzielt werden. Das Zulassungsgespräch wird von zwei Professoren/-innen der Hochschule Augsburg geführt. Davon soll mindestens eine Person Lehraufgaben im Zertifikatsstudium Prozessentwickler/-in Logistik wahrnehmen. Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission. Der Termin wird dem Bewerber/ der Bewerberin spätestens 2 Wochen im Voraus mitgeteilt und findet an der Hochschule Augsburg statt. Das Gespräch dauert 20 Minuten und hat folgenden Ablauf:

		Dauer	Max. Punktzahl
1)	Fachreferat zum Thema Logistik: Das Thema wählt der Bewerber selbst unter Berücksichtigung seines derzeitigen beruflichen Schwerpunktes	5 min	10
2)	Fachgespräch zum Referat	5 min	10
3)	Fachgespräch zum Thema Logistik: Die Fragen werden aus allen Fachgebieten und –bereichen der Logistik ausgewählt.	5 min	10

Beim Fachreferat und dem anschließenden Fachgespräch werden jeweils folgende Kompetenzen geprüft:

- Fachkompetenz (0-10 Punkte)
- Strukturierte Arbeitsweise (0-10 Punkte)
- Kooperation und Kommunikation (0-10 Punkte)

Die Prüfungskommission legt einen Vorsitzenden der Zulassungskommission und einen Beisitzer fest. Das Gespräch wird vom Beisitzer protokolliert. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und der Beisitzer erstellen einen Bewertungsvorschlag und legen diesen gemeinsam mit dem Protokoll der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vor.



## Zertifikat

### Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

bestätigt, dass

Herr / Frau <Vorname Name>

geb. am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

vom <Beginn der Weiterbildung> bis <Ende der Weiterbildung>

erfolgreich am weiterbildenden berufsbegleitenden Zertifikatsstudium

### **Prozessentwickler/-in Logistik**

teilgenommen hat.

Herr / Frau <Vorname Name> ist somit berechtigt, sich

### **Prozessentwickler/-in Logistik [[Name]]**

(Hochschule Augsburg)

zu nennen.

Augsburg,

---

Präsident

---

Vorsitzender der Prüfungskommission

## Anlage 4: (Entwurf)



Hochschule  
Augsburg University of  
Applied Sciences

# Zeugnis

Herr / Frau <Vorname Name>  
geb. am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat vom <Beginn der Weiterbildung> bis <Ende der Weiterbildung>  
am weiterbildenden berufsbegleitenden Zertifikatsstudium

## Prozessentwickler/-in Logistik

erfolgreich teilgenommen und bei einem Prüfungsgesamtergebnis von <Abschlussnote> erreicht.

Modul Titel	Endnote	Gewichtung der Endnote	ECTS
<b>Prozessmanagement und Lean Management</b>		<b>5/30</b>	<b>5</b>
Prozessmanagement	XX	2,5/30	2,5
Lean Management	XX	2,5/30	2,5
<b>Personalführung und rechtliche Grundlagen</b>		<b>5/30</b>	<b>5</b>
Personalführung in der Logistik	XX	2,5/30	2,5
Rechtliche Grundlagen in der Logistik	XX	2,5/30	2,5
<b>Logistik-/Materialflussplanung und IT in der Logistik</b>		<b>5/30</b>	<b>5</b>
Logistik-/Materialflussplanung	XX	2,5/30	2,5
IT in der Logistik	XX	2,5/30	2,5
<b>Beschaffung und Materialwirtschaft</b>		<b>5/30</b>	<b>5</b>
Beschaffung und Materialwirtschaft (Lagerhaltung)	XX	2,5/30	2,5
Innerbetriebliche Logistik	XX	2,5/30	2,5
<b>Distributionslogistik und E-Commerce</b>		<b>5/30</b>	<b>5</b>
Distributionslogistik	XX	2,5/30	2,5
E-Commerce	XX	2,5/30	2,5
<b>Logistikdienstleistungen und Projektmanagement</b>		<b>5/30</b>	<b>5</b>
Logistikdienstleistungen und Kontraktlogistik	XX	2,5/30	2,5
Projektmanagement und Outsourcing	XX	2,5/30	2,5
<b>GESAMT</b>	<b>XX</b>	<b>30/30</b>	<b>30</b>

Augsburg,

\_\_\_\_\_  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der Prüfungskommission